



Segelverein „Wümme“ e.V. Bremen

S a t z u n g

März 2005

S a t z u n g d e s
Segelverein „Wümmе“ e.V. Bremen

§ 1

Der Verein führt den Namen: Segelverein „Wümmе“ e.V. (SVWm) und hat seinen Sitz in Bremen. Er ist im Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Der Verein bezweckt die Förderung und Pflege des Wassersports. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Bremen, des Fachverband Segeln e.V. , des Landesverband Motorbootsport Bremen e.V. und des Landeskanuverbandes e.V. Bremen, deren Satzungen er anerkennt. Der SVWm verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der jeweils gültigen Fassung der Gemeinnützigkeit. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Der Verein führt als Stander einen Wimpel , in dem eine weiße Wasserrose im grünen Feld mit einer weißen Umrandung abgebildet ist.

§ 4

Ausübendes oder unterstützendes Mitglied kann jede Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat. Jugendmitglied kann jede Person werden, die das 16. Lebensjahr nicht vollendet hat. Ein schriftlicher Antrag auf Mitgliedschaft ist an den Vorstand zu richten. Sofern das Gesetz für die Handlung die Zustimmung des Erziehungsberechtigten oder Vormund fordert, ist diese zur Gültigkeit des Antrages beizubringen. Die Antragstellung wird in dem Fachorgan des FSB angezeigt. Spätestens nach einer einjährigen Probezeit entscheidet der Gesamtvorstand mit einer 2/3 Mehrheit über die Aufnahme. Bei Widerspruch des Antragstellers entscheidet der Vorstand mit dem Ältestenrat, auf einer extra zu diesem Zweck einberufenen Sitzung, über den Aufnahmeantrag. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden. Jugendmitglieder haben kein Stimmrecht. Sie sollten aus ihren Reihen einen Sprecher wählen, der ihre Belange dem Vorstand vorträgt.

§ 5

Durch den Eintritt in den Verein werden dessen Satzung sowie die erlassenen sonstigen Bestimmungen anerkannt.

§ 6

Die Mitgliedschaft endet:

- 1.) durch Tod,
- 2.) durch Austritt, der schriftlich beim Vorstand bis zum 31.12. für das Ende des darauffolgenden Kalenderjahres angezeigt werden muss.
- 3.) durch Ausschluss, der durch den Vorstand erfolgt, sofern ein Mitglied der Satzung zuwiderhandelt, die Belange des Vereins schädigt, seine Zahlungsverbindlichkeiten nicht erfüllt oder ehrwürdige Handlungen begeht.

Der Ausschluss eines Mitgliedes ist nicht gerichtlich anfechtbar. Das ausgeschiedene bzw. ausgeschlossene Mitglied haftet für die schuldigen Beträge. Es hat keinen Anteil am Vereinsvermögen. Das ausgeschlossene Mitglied ist von dem Beschluss sofort schriftlich in Kenntnis zu setzen. Ihm steht eine Berufung in der nächsten Mitgliederversammlung zu. Diese kann den angefochtenen Beschluss mit Stimmenmehrheit verwerfen.

§ 7

Die Leitung des Vereins erfolgt durch den Vorstand, der aus 3 bis 6 Mitgliedern besteht. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf unbestimmte Zeit gewählt. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. oder 2. Vorsitzenden. Der Vorstand muss von seinem Amt zurücktreten, wenn die Mitglieder ihm durch Beschluss einer Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit das Vertrauen entziehen. Der Ältestenrat besteht aus bis zu 3 Mitgliedern und wird auf unbestimmte Zeit gewählt.

§ 8

Satzungsänderungen bedürfen der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder der Versammlung.

§ 9

Die Mitgliederversammlung tritt alljährlich wenigstens einmal unter Vorsitz eines Vereinsvorsitzenden zusammen. Die Einladung erfolgt in dem Fachorgan des FSB und im Aushang am Bootshaus. Sie ist vom Vorsitzenden einzuberufen, wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder dieses unter Angabe des Grundes beantragt.

Alle Beschlüsse bedürfen der Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Beratung und Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind durch eine Niederschrift zu beurkunden, die der Vorsitzende des Vereins unterschriftlich zu vollziehen hat.

§ 10

Die Höhe der Beiträge, Liege- und Mietgelder und der Aufnahme-Gebühr bestimmt die Mitgliederversammlung anhand eines Haushaltsplanes. Der Kassenbericht wird alljährlich in der Hauptversammlung vorgelegt. Die Kassenprüfer werden in der Mitgliederversammlung jährlich bestimmt.

Bestehende Verbindlichkeiten bleiben bei Veränderung ein weiteres Kalenderjahr bestehen.

Jedes Mitglied haftet für die festgesetzten Beiträge und Liegegelder usw. sowohl persönlich, als auch mit dem Wert eines in den Vereinsanlagen stationierten Fahrzeuges.

§ 11

Für in den Anlagen und Bootshäuser des Vereins evtl. vorkommenden Personen- oder Sachschäden, sowie Diebstahl am Eigentum der Mitglieder, bzw. sich aufhaltenden Gästen haftet der Verein in keinem Falle.

§ 12

Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung, die die Auflösung des Vereins mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen kann. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks ist das Vermögen des Vereins der Deutschen Gesellschaft zu Rettung Schiffbrüchiger zu übertragen.

(§§ 1 bis 12 Satzung des Segelverein „Wümme“ e.V. Bremen)

.....

.....

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender